

Auftrag und Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Beschluss der Justizministerkonferenz

Auf ihrer 82. Konferenz am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale) haben die Justizministerinnen und Justizminister beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in der unter Federführung von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung unter Einbeziehung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 und der vom Bundesgesetzgeber festzulegenden Leitlinien erarbeitet werden sollen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis zum 31. Mai 2013 gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angewendet werden. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern wurde aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen "Abstandsgebot" Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden habe. Dabei habe der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber hätten das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

Leitlinien des Bundes

Das Bundesministerium der Justiz hat unter dem 19. Juli 2011 erste Vorschläge („Eckpunkte“) für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 („Bundesrechtliche Umsetzung des Abstandsgebots“) vorgelegt, die in der Folgezeit mit den Bundesländern diskutiert und weitgehend abgestimmt worden sind. Am 7. März 2012 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes beschlossen, der hinsichtlich der vollzugsrechtlichen Aspekte von den Ländern weit überwiegend mitgetragen wird.

Bildung und Vorgehensweise der Arbeitsgruppe

Auftragsgemäß konstituierte sich die Arbeitsgruppe unter Federführung von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung aller Bundesländer und des Bundesministeriums der Justiz. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Hannover statt, es folgten bis März 2012 im monatlichen Rhythmus weitere Sitzungen in Düsseldorf, Hannover und Berlin.

Die Arbeitsgruppe einigte sich darauf, jeden Aspekt des Vollzugs der Maßregel daraufhin zu untersuchen, ob unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Gebote spezifische Neuregelungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung angezeigt sind. Soweit spezielle Regelungen als erforderlich angesehen wurden, hat die Arbeitsgruppe hierzu konkrete Vorschläge für gesetzliche Bestimmungen mit Begründungen erarbeitet. Bereiche, die nach Auffassung der Arbeitsgruppe keine Abweichung vom Strafvollzug erfordern, wurden ausgewiesen.

Da einzelne Länder schon eigene Strafvollzugsgesetze erlassen haben und andere Länder derzeit an Neufassungen arbeiten, ergeben sich unterschiedliche gesetzliche Systeme, denen sich die Neuregelungen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung anzupassen haben. Die vorgeschlagenen Gesetzesfassungen verstehen sich daher nicht als Musterentwurf, sondern haben beispielhaften Charakter, um aufzuzeigen, mit welcher Formulierung die als notwendig erachteten Neuregelungen im künftigen Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich gesetzlich umgesetzt werden können. Es wird in den Ländern zu entscheiden sein, ob und in welcher Form die Änderungen landesspezifisch normiert werden.

Die Entscheidungen in der Arbeitsgruppe wurden mehrheitlich getroffen, nahezu alle wichtigen Änderungsvorschläge sind aber in der Sache einstimmig entschieden worden. Von einer Kennzeichnung abweichender Voten ist abgesehen worden.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Im beiliegenden Entwurf sind alle Vorschläge formuliert und begründet worden, die die Arbeitsgruppe als erforderlich angesehen hat, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den zu erwartenden Regelungen des Bundesgesetzgebers bei der Normierung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung gerecht zu werden.

Neben einer Präzisierung des Vollzugsziels wird im Entwurf ein konsequent freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgegeben, um durch eine effektive Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Sämtliche Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Kontakte nach außen werden konsequent im

Abstand zum Strafvollzug geregelt und Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert. Die Vergütung für Arbeit, die nicht mehr verpflichtend zu leisten ist, wird wie das Taschengeld für Bedürftige deutlich erhöht. Das System der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Unterbringungseinrichtung, das erforderliche Personal und Aspekte des Opferschutzes. Schließlich wird auch die Behandlung Strafgefangener mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung therapieorientiert ausgerichtet, um die Gefährlichkeit der Gefangenen schon in der Strafhaft so zu mindern, dass eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht mehr erforderlich ist.

Im Einzelnen:

Vollzugsziele

In § 2 verdeutlicht der Entwurf, dass nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten hinwirken muss, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Daneben normiert der Entwurf in den Vollzugszielen und in zahlreichen Einzelvorschriften den verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch der Unterbrachten auf Resozialisierungsmaßnahmen, welche sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen sollen. Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Straftaten in die Vollzugsziele integriert, weil nur dieses Unterbringungsziel den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Menschen rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe schon verbüßt haben.

Behandlung und Motivation

Der Entwurf setzt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung um. Der grundsätzliche Behandlungsanspruch wird in § 11 des Entwurfs formuliert, wonach ein Recht der Unterbrachten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen besteht, die individuell auszugestaltet sind, wenn Standardangebote keinen Erfolg versprechen oder keine Wirkung zeigen. Unverzüglich nach der Aufnahme sieht der Entwurf eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung vor, die Grundlage eines detaillierten Vollzugsplans ist. Darin sind alle wesentlichen Faktoren und Maßnahmen für die Behandlung der Unterbrachten aufzunehmen, wobei für die Diagnose und die Behandlung multidisziplinäre Behandlungsteams vorzusehen sind, an denen auch Experten außerhalb des Vollzugs beteiligt werden können. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht der Entwurf eine fortwäh-

rende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Im Rahmen eines Anreizsystems können hierzu auch besondere Vergünstigungen gewährt werden. Im Weiteren sieht der Entwurf unabhängig von der Anlasstat einen Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen vor, wenn diese aus Behandlungsgründen angezeigt sind. Dem Behandlungsansatz unterliegen auch die Disziplinarmaßnahmen; sie wurden im Abstand zum Strafvollzug reduziert. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden. Alternativ oder zur Milderung der zu verhängenden Maßnahmen wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung normiert. Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung wird zur Krisenintervention eine Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Gestaltung des Alltags in der Sicherungsverwahrung

Einschränkungen des Alltagslebens der Untergebrachten werden im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert; Sicherheit und Ordnung der Einrichtung werden dabei gewährleistet. Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung, also ein Zimmer, dass der Untergebrachte mit eigenen Gegenständen ausstatten darf. Untergebrachte dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Die Einrichtung unterstützt diesen wichtigen Aspekt der Angleichung an das Leben in Freiheit durch einen finanziellen Zuschuss oder durch das Überlassen von Lebensmitteln. Die Selbstverpflegung wird durch eine wöchentliche Einkaufsmöglichkeit unterstützt. Den Untergebrachten wird zudem gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Außenkontakte der Untergebrachten werden effektiv gefördert, indem die Mindestbesuchszeit auf zehn Stunden im Monat angehoben wird. Daneben können mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche zugelassen werden. Weiterhin erhalten die Untergebrachten einen Anspruch auf das Führen von Telefongesprächen und die Nutzung moderner Formen der Telekommunikation, soweit diese zugelassen sind. Schließlich wird den Untergebrachten gestattet, Pakete zu empfangen und zu versenden, wobei die Anzahl nicht mehr vorgegeben ist.

Arbeit, Vergütung und Taschengeld

Der Entwurf hebt die Arbeitspflicht für Untergebrachte auf und wird damit der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten gerecht, die keine Strafe verbüßen und daher nicht mehr zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden sollen. Die Einrichtung soll den Untergebrachten jedoch sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, Arbeitstherapie oder schulische und berufliche Bildung) anbieten, wobei die Arbeitsvergütung im

Verhältnis zum Strafvollzug deutlich erhöht wird, und zwar von 9 auf 16 Prozent der Bemessungsgröße. Die bisherige weitergehende Anerkennung für dauerhafte Beschäftigung entfällt. Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit wird auf 20 Arbeitstage pro Jahr erhöht. Im Ergebnis bleibt eine deutliche Erhöhung der Entlohnung, die grundsätzlich auch bei der Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen geleistet wird. Eine Anerkennung der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen soll einer länderspezifischen Regelung überlassen werden. Schließlich sieht der Entwurf für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der Arbeitsvergütung vor und entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern von Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 € zusteht.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden gemäß § 66c Absatz 1 Nr. 3 a) StGB-E gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. In diesem Rahmen sieht der Entwurf eine stufenweise Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung vor. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt, um einer Hospitalisierung entgegenzuwirken und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten.

Organisatorische und personelle Aspekte

Der Entwurf gibt den organisatorischen Rahmen vor, um den Abstand vom Strafvollzug in allen wesentlichen Bereichen sicherzustellen. Ausnahmen werden entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben nur aus behandlerischer Notwendigkeit vorgesehen, wenn bestimmte erforderliche Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung selbst nicht angeboten werden können. Ferner ermöglicht der Entwurf zur Entlassungsvorbereitung eine Unterbringung im offenen Strafvollzug in örtlicher Nähe zum sozialen Empfangsraum. Als Ergänzung zum qualifizierten Behandlungsanspruch der Untergebrachten sieht der Entwurf vor, dass in den Einrichtungen qualifizierte Mitarbeiter der notwendigen Berufsgruppen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen zu können und die Qualität der Arbeit sicherzustellen, sind Weiterbildung und Supervision anzubieten.

Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Der Entwurf sieht auch für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Erweiterung des Vollzugsziels vor. Schon der Vollzug der Haft muss bei diesen Gefangenen darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. Hierzu wird ein Behandlungsanspruch normiert, der durch eine Pflicht zur Motivierung der Strafgefangenen ergänzt wird. Schließlich wird für diese Personengruppe unabhängig von der Anlasstat eine rechtzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung vorgesehen, wenn eine solche Behandlung angezeigt ist.

Für Jugendliche und Heranwachsende mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten diese Regelungen entsprechend, soweit sich aus dem Erziehungsgedanken keine Besonderheiten ergeben.

Gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Inhaltsübersicht

Teil 1

Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Grundsätze

§ 2 Ziele des Vollzugs

§ 3 Gestaltung des Vollzugs

§ 4 Mitwirkung und Motivierung

§ 5 Stellung der Untergebrachten

§ 6 Einbeziehung Dritter

§ 7 Soziale Hilfe

Abschnitt 3

Aufnahme und Behandlung

§ 8 Aufnahmeverfahren

§ 9 Behandlungsuntersuchung

§ 10 Vollzugsplan

§ 11 Behandlung

§ 12 Sozialtherapeutische Behandlung

§ 13 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 4

Unterbringung

§ 14 Unterbringung

§ 15 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

§ 16 Kleidung

§ 17 Verpflegung

§ 18 Einkauf

§ 19 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

Abschnitt 5
Außenkontakte

- § 20 Grundsatz
- § 21 Recht auf Besuch
- § 22 Überwachung der Besuche
- § 23 Telefongespräche
- § 24 Recht auf Schriftwechsel
- § 25 Untersagung des Schriftwechsels
- § 26 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 27 Überwachung des Schriftwechsels
- § 28 Anhalten von Schreiben
- § 29 Andere Formen der Telekommunikation
- § 30 Pakete
- § 31 Verkehr mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Abschnitt 6
Arbeit, Beschäftigung, Vergütung

- § 32 Arbeit, Beschäftigung
- § 33 Freistellung
- § 34 Vergütung
- § 35 Vergütung von Aus- und Weiterbildung
- § 36 Anerkennung von Behandlung

Abschnitt 7
Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung

- § 37 Taschengeld
- § 38 Hausgeld
- § 39 Überbrückungsgeld
- § 40 Eigengeld
- § 41 Kostenbeteiligung

Abschnitt 8
Religionsausübung

- § 42 - landesspezifische Regelungen -

Abschnitt 9
Gesundheitsfürsorge

§ 43 - landesspezifische Regelungen -

Abschnitt 10
Freizeit

§ 44 Freizeit

§ 45 Zeitungen und Zeitschriften

§ 46 Hörfunk und Fernsehen

Abschnitt 11
Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 47 Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 48 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

§ 49 Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

§ 50 Weisungen

§ 51 Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen

Abschnitt 12
Entlassung

§ 52 Vorbereitung der Entlassung

§ 53 Entlassung

§ 54 Nachgehende Betreuung

§ 55 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 13
Sicherheit und Ordnung

§ 56 Grundsatz

§ 57 Verhaltensvorschriften, Zusammenleben

§ 58 Durchsuchung

§ 59 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 60 Videoüberwachung

§ 61 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

§ 62 Festnahmerecht

§ 63 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 64 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

§ 65 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 14
Unmittelbarer Zwang

§ 66 - landesspezifische Regelungen -

§ 67 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 15
Disziplinarmaßnahmen

§ 68 Disziplinarmaßnahmen

§ 69 Vollzug, Aussetzung zur Bewährung

§ 70 Disziplinarbefugnis

§ 71 Verfahren

Abschnitt 16
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht

§ 72 Aufhebung von Maßnahmen

§ 73 Beschwerderecht

Abschnitt 17
Organisation, Trennungsgrundsätze

§ 74 Organisation der Einrichtungen

§ 75 Trennungsgrundsätze

§ 76 Leitung der Einrichtungen

§ 77 Bedienstete

§ 78 Seelsorge

§ 79 Medizinische Versorgung

§ 80 Konferenzen

§ 81 Vollzugsgemeinschaften

§ 82 Länderübergreifende Verlegungen

§ 83 Mitverantwortung

§ 84 Hausordnung

Abschnitt 18
Aufsicht, Beiräte

§ 85 Aufsichtsbehörde

§ 86 Beiräte

Abschnitt 19
Kriminologische Forschung

§ 87 Kriminologische Forschung, Evaluation

Abschnitt 20
Datenschutz

§ 88 - landesspezifische Regelungen -

Abschnitt 21
Schlussbestimmungen

§ 89 Einschränkung von Grundrechten

§ 90 Übergangsbestimmungen

§ 91 Inkrafttreten

Teil 2
Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener
Sicherungsverwahrung

§ 1 Ziel des Vollzugs

§ 2 Gestaltung des Vollzugs

§ 3 Behandlungsuntersuchung

§ 4 Vollzugsplan

§ 5 Behandlung

§ 6 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

§ 7 Langzeitausgang

§ 8 Nachgehende Betreuung

§ 9 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Teil 3
Ergänzung im Vollzug der Jugendstrafe

§ Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

Teil 1

Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Abschnitt 2

Grundsätze

§ 2

Ziele des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Der Vollzug bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten.

§ 3

Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Unterbrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Unterbrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 4

Mitwirkung und Motivierung

(1) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 5

Stellung der Untergebrachten

(1) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 6

Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtung arbeitet mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen zusammen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können.

(2) Die Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer ist zu fördern.

§ 7

Soziale Hilfe

- landesspezifische Regelung -

Abschnitt 3

Aufnahme und Behandlung

§ 8

Aufnahmeverfahren

Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Mit den Untergebrachten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.

§ 9

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Untergebrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Untergebrachten entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

§ 10

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Er enthält insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,

8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen,
13. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Die Vollzugsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 11

Behandlung

(1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

(3) Den Untergebrachten sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 12

Sozialtherapeutische Behandlung

Den Untergebrachten sind sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. Die Behandlung soll in der Einrichtung erfolgen.

Verlegung und Überstellung

(1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt oder überstellt werden, wenn

1. die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird,
2. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern oder
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

Ein anderer wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn das Verhalten oder der Zustand der Untergebrachten eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Einrichtung darstellen.

(2) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Anstalt des Strafvollzugs verlegt oder überstellt werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder die Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung in einer Anstalt des offenen Vollzugs. Auf Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

A b s c h n i t t 4

U n t e r b r i n g u n g

Unterbringung

(1) Die Unterbringung erfolgt in geschlossenen Einrichtungen.

(2) Die Untergebrachten erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen.

(3) Sofern Untergebrachte hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. Bei Hilfsbedürftigkeit bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.

Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten.

(2) Die Untergebrachten dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der Einrichtung besitzen, annehmen oder abgeben. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden,

wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Ordnung in schwerwiegender Weise oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden.

(3) Gegenstände von geringem Wert dürfen sie ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Einrichtung kann die Weitergabe und Annahme auch solcher Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen.

§ 16

Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 17

Verpflegung

(1) Die Untergebrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Sie sind gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit und schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich Untergebrachte selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

§ 18

Einkauf

(1) Die Untergebrachten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Einrichtung in angemessenem Umfang einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) Für den Einkauf können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Gelder verwenden.

Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

A b s c h n i t t 5

A u ß e n k o n t a k t e

§ 20

Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums sind zu fördern.

§ 21

Recht auf Besuch

(1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Den Untergebrachten sollen über Absatz 1 hinausgehende mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

§ 22

Überwachung der Besuche

- landesspezifische Regelung -

§ 23

Telefongespräche

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Einrichtung zu führen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig. Die Vor-

schriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch des Besuchs gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 24

Recht auf Schriftwechsel

- landesspezifische Regelung -

§ 25

Untersagung des Schriftwechsels

Die Leitung der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert, oder
3. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die Opfer der Straftat sind, einen schädlichen Einfluss auf diese hat.

§ 26

Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- landesspezifische Regelung -

§ 27

Überwachung des Schriftwechsels

- landesspezifische Regelung -

§ 28

Anhalten von Schreiben

- landesspezifische Regelung -

Andere Formen der Telekommunikation

Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 30

Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(2) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung untersagt werden. Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

§ 31

Verkehr mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

- landesspezifische Regelung -

A b s c h n i t t 6

A r b e i t , B e s c h ä f t i g u n g , V e r g ü t u n g

§ 32

Arbeit, Beschäftigung

(1) Die Untergebrachten sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Den Untergebrachten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

(4) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(5) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 47 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 33

Freistellung

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 47 Absatz 1) angerechnet.

(2) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(3) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 34

Vergütung

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

§ 35

Vergütung von Aus- und Weiterbildung

- landesspezifische Regelung -

§ 36

Anerkennung von Behandlung

- landesspezifische Regelung -

Abschnitt 7

Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung

§ 37

Taschengeld

Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Die Höhe wird mit 24 Prozent der Eckvergütung nach § 34 Absatz 1 bemessen.

§ 38

Hausgeld

- landesspezifische Regelung -

§ 39

Überbrückungsgeld

- landesspezifische Regelung -

§ 40

Eigengeld

- landesspezifische Regelung -

§ 41

Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

(2) An den Kosten des Landes für Leistungen kann die Einrichtung die Untergebrachten durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligen. Die Erhebung ist möglich für

1. Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, höchstens jedoch im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter,
2. ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung,
3. die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,
4. die Überlassung von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik.

(3) Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Erreichung der Vollzugsziele nicht zu gefährden. Für Zeiten, in denen Untergebrachte bedürftig sind, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden.

Abschnitt 8

Religionsausübung

§ 42

- landesspezifische Regelungen -

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 43

- landesspezifische Regelungen -

Abschnitt 10

Freizeit

§ 44

Freizeit

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.

§ 45

Zeitungen und Zeitschriften

- landesspezifische Regelung -

Hörfunk und Fernsehen

- landesspezifische Regelung -

A b s c h n i t t 1 1

V o l l z u g s ö f f n e n d e M a ß n a h m e n

§ 47

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
2. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen,
3. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden zur Erreichung der Vollzugsziele gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

(3) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

§ 48

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 47 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 49

Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Einrichtung kann den Untergebrachten nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. § 47 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Den Untergebrachten sollen für den Langzeitausgang nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(3) Zur Entlassungsvorbereitung kann die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs erfolgen, wenn die Untergebrachten dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

§ 50

Weisungen

(1) Die Einrichtung kann für die vollzugsöffnenden Maßnahmen Weisungen erteilen.

(2) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 51

Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen

- landesspezifische Regelung -

A b s c h n i t t 1 2

E n t l a s s u n g

§ 52

Vorbereitung der Entlassung

Die Einrichtung wirkt darauf hin, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt

werden. Hierbei arbeitet die Einrichtung mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen, die die Eingliederung der Untergebrachten fördern, zusammen.

§ 53

Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Bei Bedarf soll die Einrichtung den Transport zur Unterkunft sicherstellen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(3) Bedürftige Untergebrachte erhalten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung.

§ 54

Nachgehende Betreuung

Die Einrichtung kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 55

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Abschnitt 13

Sicherheit und Ordnung

§ 56

Grundsatz

- landesspezifische Regelung -

§ 57

Verhaltensvorschriften, Zusammenleben

(1) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören. Ihr Bewusstsein für ein gewaltfreies Zusammenleben ist zu entwickeln und zu stärken. Sie sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untergebrachten sind verpflichtet, ihre Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und zu reinigen.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 58

Durchsuchung

- landesspezifische Regelung -

§ 59

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- landesspezifische Regelung -

§ 60

Videüberwachung

- landesspezifische Regelung -

§ 61

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

- landesspezifische Regelung -

§ 62

Festnahmerecht

- landesspezifische Regelung -

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leitung der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung kann zeitweise gelockert werden, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 63 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrecht erhalten werden. Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(7) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 65

Ärztliche Überwachung

- landesspezifische Regelung -

A b s c h n i t t 1 4

U n m i t t e l b a r e r Z w a n g

§ 66

- landesspezifische Regelungen -

§ 67

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

- landesspezifische Regelung -

A b s c h n i t t 1 5

D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

§ 68

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
2. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
3. entweichen oder zu entweichen versuchen,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren oder
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat,
6. Arrest bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(8) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 69

Vollzug, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Der Vollzug unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.

(4) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen.

(5) Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst sowie auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 70

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Einrichtung zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Einrichtung am Bestimmungsort zuständig.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Einrichtung oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt.

§ 71

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Untergebrachten und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Die Leitung der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. § 64 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht. Der Arrest unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet würde.

Abschnitt 16

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht

§ 72

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. die Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen.

§ 73

Beschwerderecht

- landesspezifische Regelung -

Abschnitt 17

Organisation, Trennungsgrundsätze

§ 74

Organisation der Einrichtungen

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.

(2) Die Einrichtungen werden mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Gestaltung der Einrichtungen muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(4) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit fest.

§ 75

Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die vom Strafvollzug getrennt sind. Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

(2) Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorhandenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig.

(3) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 13 Absatz 2 vorliegen. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Im Übrigen bleiben die Rechte der Unterbrachten nach diesem Gesetz unberührt.

(4) Weibliche und männliche Unterbrachte sind getrennt voneinander unterzubringen.

§ 76

Leitung der Einrichtungen

- landesspezifische Regelung -

§ 77

Bedienstete

(1) Für die Einrichtung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu gewährleisten.

(2) Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Unterbrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

Seelsorge

- landesspezifische Regelung -

Medizinische Versorgung

- landesspezifische Regelung -

Konferenzen

- landesspezifische Regelung -

Vollzugsgemeinschaften

Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug der Sicherungsverwahrung auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

Länderübergreifende Verlegungen

Untergebrachte können mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

Mitverantwortung

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist der Mitverantwortung zu gestatten, an der Gefangenenmitverantwortung mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

Hausordnung

- landesspezifische Regelung -

Abschnitt 18

Aufsicht, Beiräte

Aufsichtsbehörde

- landesspezifische Regelung -

Beiräte

- landesspezifische Regelung -

Abschnitt 19

Kriminologische Forschung

Kriminologische Forschung, Evaluation

(1) Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 20

Datenschutz

§ 88

- landesspezifische Regelungen -

Abschnitt 21

Schlussbestimmungen

§ 89

Einschränkung von Grundrechten

- landesspezifische Regelung -

§ 90

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 34 Absatz 2 gilt die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsverordnung - StVollzVergO) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894, 2896), in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 91

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Teil 2

Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 1

Ziel des Vollzugs

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 2

Gestaltung des Vollzugs

(1) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs anzubieten.

(2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 3

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

§ 4

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des

Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Er enthält insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen,
13. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Gefangenen anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 5

Behandlung

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

hen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 6

Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist.

(2) Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 7

Langzeitausgang

Die Anstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Absatz 2 und § 14 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 8

Nachgehende Betreuung

Die Anstalt kann früheren Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 9

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Teil 3

Ergänzung im Vollzug der Jugendstrafe

§

Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes-E bleibt unberührt.

Begründung

Teil 1 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

Abschnitt 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Entwurfs. Geregelt wird der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes. Die Regelungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind seit der Neufassung des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG zum 1. September 2006 Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder nach Artikel 70 Absatz 1 GG. Nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 GG ersetzen die Regelungen dieses Entwurfs das auf diesem Gebiet erlassene Bundesrecht (§§ 129 ff. StVollzG), soweit die Länder von ihrer Ersetzungskompetenz nicht bereits Gebrauch gemacht haben. Die Regelungen dieses Entwurfs setzen zugleich die auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a., Rn. 130) mit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012 vorgezeichneten Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch um.

Abschnitt 2 (Grundsätze)

Zu § 2 (Ziele des Vollzugs)

Absatz 1 Satz 1 erklärt die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit zum Vollzugsziel, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Die Bestimmung wiederholt klarstellend die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 66c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E. Daneben bestimmt Absatz 1 Satz 2 auch das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel, das es im Vollzug der Sicherungsverwahrung wie im Vollzug der Freiheitsstrafe zu beachten gilt (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 – juris, dort z.B. Rn. 71, 84, 86, 89 und 158). Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebotes zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass keine Begrenzung auf etwaige Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit gewollt ist, eine dauerhafte Wiedereingliederung der Untergebrachten vielmehr weitergehende Maßnahmen erfordern könnte, die den Untergebrachten ebenfalls anzubieten sind. Dem Ziel, die Untergebrachten zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, trägt der Entwurf durch zahlreiche Einzelvorschriften Rechnung.

Absatz 2 bringt die Pflicht des Staates zum Ausdruck, die Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 – NJW 2006, 2093, jeweils auch veröffentlicht bei juris). Die Begrenzung auf den Schutz der Allgemeinheit nur vor erheblichen Straftaten stützt sich auf die Regelung in § 66c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB-E, deren Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erläuterung wiederum auf die Vorschrift in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB und die dazu vorhandenen Kommentierungen Bezug nimmt (Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 24).

Zu § 3 (Gestaltung des Vollzugs)

Die Vorschrift enthält die Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räumen den Untergebrachten aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein.

Absatz 1 greift einerseits die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 101, 115) auf. Diese bestimmt, dass dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden muss, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Er übernimmt andererseits den Regelungsinhalt von § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB-E, der u.a. bestimmt, dass die Unterbringung – ausgehend von den allgemeinen Lebensverhältnissen – so wenig wie möglich belastend auszugestalten ist, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Die Regelung bildet damit den Rahmen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, an der sich jede Maßnahme und Beschränkung auszurichten hat.

Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der therapeutischen Ausrichtung des Vollzugs und bestimmt, dass den Untergebrachten geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten sind, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen. Die Regelung enthält damit die Verpflichtung, insbesondere Behandlungserfordernisse durch eine umfassende Behandlungsuntersuchung festzustellen, um geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anbieten zu können. Nähere Ausprägung hat dieser Gestaltungsgrundsatz insbesondere in den Regelungen zur Behandlung gefunden.

Absatz 3 konkretisiert u.a. die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs und übernimmt zu diesem Zweck in Satz 1 den im Wortlaut aus dem Strafvollzug bekannten Angleichungsgrundsatz aus § 3 Absatz 1 StVollzG, das Leben im Vollzug soweit als möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen. Im Kontext mit der im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht vorhandenen Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs geht die Regelung weiter als die wortgleiche Regelung im Strafvollzug, da insbesondere rein organisatorische Erwägungen Beschränkungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht in gleicher Weise rechtfertigen können wie im Vollzug der Freiheitsstrafe. Ergänzt wird diese Regelung in Satz 2 um die Verpflichtung, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten. Mit diesem Öffnungsgrundsatz soll insbesondere einer Entfremdung der Untergebrachten vom gesellschaftlichen Leben während der Zeit der Unterbringung entgegengewirkt werden. Bezüge zu dem Leben außerhalb des Vollzugs sollen deshalb bewahrt und gefördert werden. Ausprägung dieses Grundsatzes sind zum Beispiel die im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich erhöhten Besuchszeiten und die Regelungen zu Ausführungen für den Erhalt der Lebensfähigkeit. Satz 3 ergänzt den aus § 3 Absatz 2 StVollzG bekannten Gegensteuerungsgrundsatz, der im Vollzug der Sicherungsverwahrung in gleicher Weise Geltung beansprucht.

Absatz 4 verpflichtet die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der nationalen oder kulturellen Herkunft erge-

ben können. Ausprägung findet dieser Gestaltungsgrundsatz zum Beispiel bei der Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten, bei baulichen Anforderungen zur Unterbringung und bei der Binnendifferenzierung und Vollzugsgestaltung.

Zu § 4 (Mitwirkung und Motivierung)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung aus § 4 Absatz 1 StVollzG und hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Untergebrachten erfordert. Ergänzend zu der im Übrigen wortgleichen Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 StVollzG regelt der Entwurf in Absatz 1 Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch die Ergänzung des Wortes „fortwährend“ soll betont werden, dass Untergebrachte, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Betreuungs- oder Behandlungsangebote gemacht werden sollen. Zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen des Vollzugs sieht Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung zur Dokumentation vor.

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 114) schafft Absatz 2 Satz 1 ein Anreizsystem, das die Gewährung besonderer Vergünstigungen ermöglicht, um die Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren. So können besondere Vergünstigungen gewährt werden, um die Untergebrachten zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen oder zur Teilnahme am sozialen Leben in der Einrichtung zu bewegen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass besondere Vergünstigungen nur solche sein können, die sich nicht aus anderen Vorschriften des Gesetzes ergeben. Beispiele für solche besonderen Vergünstigungen können die Gewährung von Ausführungen über die jährliche Mindestanzahl nach § 47 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs hinaus oder die Ermöglichung weitergehender Einkaufsmöglichkeiten außerhalb üblicher Ermessensentscheidungen sein. Im Entwurf wird auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet, um nicht den Eindruck zu erwecken, diese könnte abschließend gemeint sein. Der Vollzug soll im Gegenteil mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse Vergünstigungen entwickeln.

Absatz 2 Satz 1 regelt auch den Entzug von besonderen Vergünstigungen. Das Verfahren richtet sich nach § 72 des Entwurfs. Die Möglichkeit zum Entzug besonderer Vergünstigungen soll die Motivation der Untergebrachten zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen aufrechterhalten.

Zu § 5 (Stellung der Untergebrachten)

Absatz 1 regelt in Anlehnung an den Wortlaut in § 4 Absatz 2 StVollzG die Stellung der Untergebrachten.

Weitergehend als das Strafvollzugsgesetz normiert Absatz 2 aus Gründen der Klarstellung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 6 (Einbeziehung Dritter)

Absatz 1 schafft eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können. Die Regelung konkretisiert damit die Verpflichtung in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten und den Untergebrachten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Erfahrungsgemäß ist es insbesondere schwer, vorhandene soziale Kontakte zu Personen au-

ßerhalb des Vollzugs während längerer Haft- und Unterbringungszeiten aufrecht zu erhalten. Dies kann die Wiedereingliederung der Untergebrachten erschweren. Um dem entgegenzuwirken, arbeitet der Vollzug mit öffentlichen Stellen, privaten Organisationen und Personen zusammen.

Die Regelung in Absatz 2 schafft eine Verpflichtung zur Förderung der Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer. Gerade wenn nur noch wenige soziale Kontakte zum vormaligen sozialen Umfeld der Untergebrachten vorhanden sind, ist eine Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer besonders angezeigt. Der Vollzug soll deshalb insbesondere Kontakte zu ehrenamtlichen Helfern herstellen und bestehende Kontakte pflegen.

Zu § 7 (Soziale Hilfe)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 3 (Aufnahme und Behandlung)

Zu § 8 (Aufnahmeverfahren)

Die Rechtsstellung der Untergebrachten ändert sich beim Übergang von der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung grundlegend. Sie hierüber ausführlich zu unterrichten entspricht dem Unterstützungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 117). Nachdem die therapieorientierte Behandlung bereits in der vorangegangenen Strafhaft große Bedeutung hatte, nimmt diese in der Sicherungsverwahrung noch zu. Dies wird sich in der Regel auch in der Ausgestaltung der Unterbringung niederschlagen, die z. B. als Wohngruppenvollzug organisiert werden kann. Über das behandlerische Setting sind die Untergebrachten zu informieren. So werden sie in die Lage versetzt, sich möglichst ohne Schwierigkeiten darauf einzustellen.

Die Regelung des Aufnahmeverfahrens ist gegebenenfalls durch landesspezifische Regelung zu ergänzen (z. B. ärztliche Untersuchung).

Zu § 9 (Behandlungsuntersuchung)

Die Behandlungsuntersuchung ist Grundlage dafür, einen Vollzugsplan aufzustellen und durchzuführen, der zielgerichtete Behandlungsmaßnahmen beschreibt. Sie ist daher umfassend anzulegen. Was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst, regelt Absatz 2. Entsprechend den Vollzugszielen stehen dabei die Faktoren im Vordergrund, welche die Gefährlichkeit der Untergebrachten bedingen. Die Aufklärung der Ursachen der Straftaten und der individuellen Risikofaktoren ermöglicht es, den sich daraus ergebenden Behandlungsbedarf zu ermitteln. Gegenüber dem zunächst abstrakt zu sehenden Behandlungsbedarf ergeben sich konkrete Behandlungsansätze erst unter Berücksichtigung von Behandlungsfähigkeit und -motivation der Untergebrachten, die daher gleichfalls zu klären sind. Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation beziehen sich auf die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft im Sinne kognitiver und sonstiger Voraussetzungen für weitergehende Behandlungsmaßnahmen.

Neben den nach Absatz 2 Satz 1 festzustellenden Umständen sieht Absatz 2 Satz 2 ergänzend vor, Fähigkeiten, also positive Potentiale der Untergebrachten, nach Möglichkeit zu ermitteln. Dazu können beispielsweise berufliche Kompetenzen gehören, deren Erhal-

tung und Ausübung zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen und so einem Abgleiten in Depression und Drogenmissbrauch entgegenwirken. Positive Fähigkeiten und Eigenschaften zu festigen, kann ebenso zur Minderung der Gefährlichkeit beitragen wie die Behandlung der Risikofaktoren.

Für die Vollzugsplanung relevant sind darüber hinausgehend auch behandlungsbedürftige Defizite und Probleme der Untergebrachten, welche die psychische Stabilität und damit die Fähigkeit zur Bewältigung des Freiheitsentzugs betreffen, auch wenn sie nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Gefährlichkeit und der Therapiebereitschaft stehen.

Untergebrachte im Vollzug der Sicherungsverwahrung haben sich zuvor in aller Regel im Strafvollzug befunden, möglich ist aber auch eine vorherige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. In jedem Fall liegen aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehung bereits Erkenntnisse über die Untergebrachten vor. Diese können für die Vollzugsplanung in der Sicherungsverwahrung zumindest insofern fruchtbar gemacht werden, als der Vergleich des aktuellen Befunds mit früheren Planungen und Behandlungen erhellen kann, weshalb ein ausreichender Behandlungserfolg bislang nicht erreicht wurde.

Nach Absatz 3 berücksichtigt die Behandlungsuntersuchung wissenschaftliche Erkenntnisse. Diese auch vom Bundesverfassungsgericht formulierte Vorgabe (a.a.O. Rn. 113) soll die fachliche Qualität der Behandlung sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Dies korrespondiert mit der Erhöhung der gerichtlichen Kontrolldichte durch § 67e Absatz 2 StGB-E. Die Formulierung „wissenschaftliche Erkenntnisse“ ist im Sinne gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind demnach nur anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, psychologische Tests hinsichtlich Persönlichkeit und kognitiver Fähigkeiten, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Eruiierung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen.

Zu § 10 (Vollzugsplan)

Absatz 1 verlangt als eine Ausprägung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebotes einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnittenen Vollzugsplan (a.a.O. Rn. 113). Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich - abhängig vom Vollzugsstadium der Untergebrachten - auch um Zwischenziele handeln. Bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen können auch Kostengründe Berücksichtigung finden.

Zu einzelnen Elementen des Vollzugsplans:

Die in Satz 2 Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wesentliche Bestandteile des Behandlungsvollzugs. Der Vollzugsplan muss sich dazu verhalten, welche dieser Behandlungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall angezeigt sind und welche Ziele damit verfolgt werden.

Unter die „anderen Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen“ in Nummer 2 können beispielsweise Suchtbehandlung und Maßnahmen zur Herstellung von Gruppenfähigkeit fallen.

Die in Nummer 3 angesprochenen Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation umfassen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Änderungsbereitschaft.

Die Sozialtherapie ist auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ein zentraler Baustein der Behandlung (a.a.O. Rn. 124). Soweit die sozialtherapeutische Behandlung nicht in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst durchgeführt werden kann (vgl. § 12), sieht Nummer 4 vor, dass der Vollzugsplan Angaben zu einer anderweitigen Unterbringung enthält.

Der in Nummer 5 eingeführte Begriff der „Wohngruppe“ ist nicht einheitlich definiert. Gemeint sind Einheiten, die eine überschaubare Zahl von Plätzen umfassen, über eine Infrastruktur von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen verfügen und durch fest zugewiesenes Personal eine intensive Betreuung vorsehen. Im Rahmen eines therapeutischen Konzepts dienen die Wohngruppen dazu, Fähigkeiten der Kooperation und des konfliktfreien Zusammenlebens einzuüben.

Die Nummern 6 bis 10 enthalten entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 113) Angaben über weitere Maßnahmen, die der Erreichung der Vollzugsziele dienen.

Nummer 11 verpflichtet zu Angaben zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums. Bereits vor Bestehen einer konkreten Entlassungsperspektive sollen soziale Kontakte gefördert werden, die auch nach der Entlassung Bestand haben könnten. Rechtzeitig vor einer Entlassung sollen zudem Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten vorbereitet werden.

Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Nummer 12 haben im Rahmen eines freiheitsorientierten Behandlungskonzepts unterschiedliche Funktionen. Sie sind therapeutische Maßnahmen, durch die einzelfallbezogene Behandlungsziele verfolgt werden können (z.B. Stärkung der Konfliktfähigkeit, Entwicklung und Ausdifferenzierung von Rückfallpräventionsstrategien). Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums dienen sie der Eingliederung der Untergebrachten. Sie haben eine diagnostische Funktion und dienen der Erprobung, ob Behandlungsfortschritte außerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können. Sie haben darüber hinaus eine motivierende Funktion. Vollzugsöffnende Maßnahmen können für die Untergebrachten einen Anreiz darstellen, sich aktiv auf die Behandlung einzulassen. Der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen in Nummer 12 umfasst nach der Gesetzesbegründung zu § 66c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB-E auch den offenen Vollzug. Gerade der offene Vollzug kann ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer möglichen Entlassung sein und dient der Erreichung der Vollzugsziele.

Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge im Sinne von Nummer 13 werden aufgrund der zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung notwendig ungünstigen Prognose erst dann in differenzierter Weise im Vollzugsplan ausgeführt werden können, wenn sich im Gefolge von Behandlungsfortschritten eine konkrete Entlassungsperspektive eröffnet. Ist bei günstiger Entwicklung im weiteren Verlauf des Vollzugs abzu-sehen, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden oder die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte, sind in den Vollzugsplan konkrete Vorgaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen.

Ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist das in Absatz 2 festgelegte Erfordernis, den Vollzugsplan fortzuschreiben und anzupassen (a.a.O. Rn. 113). Hierdurch ist er auch mit weiteren, d. h. neuen Erkenntnissen in Einklang zu halten, wenn diese für die Behandlung relevant sind. Dies können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Untergebrachten sein, wie z. B. die Erfolglosigkeit einer Maßnahme, als auch solche von außerhalb, wie z. B. die Entwicklung neuer, erfolgversprechender Behandlungsmethoden. Dabei sind in der Regel Fristen zur Fortschreibung von sechs Monaten angemessen.

An den Vollzugsplankonferenzen wirken nach Absatz 3 alle an der Gestaltung des Vollzugs wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst, Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes, soweit sie im Rahmen der multidisziplinären Behandlungsteams beteiligt sind. Die Beteiligung von Personen, die nicht der Vollzugseinrichtung angehören, beispielsweise ehrenamtlicher Betreuer oder externer Therapeuten, an den Konferenzen bedarf der Zustimmung der Untergebrachten. Dies trägt ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Soweit die Dritten nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, sollen sie nach Maßgabe von Satz 2 nach Möglichkeit auf anderem Wege in die Vollzugsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen. Der Rahmen des hier Möglichen kann ebenfalls durch Rechte der Untergebrachten bzw. Pflichten der betreffenden Dritten, zum Beispiel Verschwiegenheitspflichten, begrenzt sein.

Aufgrund des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 117) sieht Absatz 4 Satz 1 die Erörterung der Vollzugsplanung mit den Untergebrachten und die Aushändigung des Vollzugsplans vor. Aus der Regelung ergibt sich jedoch nicht, dass die Untergebrachten einen Anspruch haben, durchgehend an den Konferenzen teilzunehmen.

Zu § 11 (Behandlung)

Die Vorschrift begründet einen Rechtsanspruch der Untergebrachten auf Behandlungsangebote. Absatz 1 stellt klar, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen wird. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Als wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zum einen solche Behandlungsverfahren anzusehen, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu unterbreiten (a.a.O. Rn. 113). Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Einrichtung hat sich auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jewei-

ligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

Feste Ansprechpartner nach Absatz 3 können insbesondere dem allgemeinen Vollzugsdienst oder den Fachdiensten angehören. Die feste Zuweisung gewährleistet, dass die Unterbrachten mit ihren Anliegen auf Bedienstete treffen, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und kann die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten fördern.

Zu § 12 (Sozialtherapeutische Behandlung)

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 davon aus, dass sozialtherapeutische Behandlung generell geeignet ist, Unterbrachte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln (vgl. a.a.O. Rn. 113). Da die Einrichtung für Unterbrachte selbst über eine dem Standard der Sicherungsverwahrung entsprechende personelle Ausstattung und entsprechende Behandlungsangebote verfügen soll, wird die Verlegung in eine externe sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung nach § 13 nur in Einzelfällen angezeigt sein, etwa dann, wenn die andere sozialtherapeutische Einrichtung über ein spezielles Behandlungsangebot verfügt, das beispielsweise an die individuelle Qualifikation eines Therapeuten gebunden ist und deshalb in der Einrichtung für Unterbrachte nicht ohne weiteres übernommen werden kann.

Zu § 13 (Verlegung und Überstellung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Unterbrachten in eine andere Einrichtung. Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Unterbrachten in einer anderen Einrichtung, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Begutachtung oder aus medizinischen Gründen.

Absatz 1 benennt die Verlegungs- und Überstellungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Unterbrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt nur in Betracht, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Unterbrachten aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Einrichtung wechseln sollen. Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans erfolgen. Verlegungen aus anderen wichtigen Gründen kommen insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit oder von Gefahren von erheblicher Bedeutung für die Ordnung der Einrichtung in Betracht.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach Vorgabe des § 66c Absatz 1 StGB-E, wonach von einer von Strafgefangenen getrennten Unterbringung insbesondere für eine sozialtherapeutische Behandlung oder zur Entlassungsvorbereitung abgewichen werden darf. Danach wäre auch eine Verlegung in den offenen Strafvollzug zulässig.

Daneben kann für Unterbrachte auch ein Bedürfnis nach Überstellungen aus wichtigen Gründen bestehen. Satz 3 sieht deshalb vor, dass auf Antrag aus wichtigem Grund auch

in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden kann. Ein wichtiger Grund könnte in einer Besuchszusammenführung oder der Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung liegen. Voraussetzung ist, dass eine laufende Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die Antragsteller sich mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt, anders als in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2, einverstanden erklären.

Abschnitt 4 (Unterbringung)

Zu § 14 (Unterbringung)

Die Untergebrachten werden aufgrund bestehender Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebracht. Daher ist bei ihnen anders als bei Strafgefangenen die in Absatz 1 bestimmte Unterbringung im geschlossenen Vollzug der Regelfall. Sie können zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug (§ 49 Absatz 3) untergebracht werden.

Absatz 2 regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung. Diese dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor Übergriffen. Durch die vom Strafvollzugsgesetz abweichende Wortwahl „Zimmer“ statt „Haftraum“ soll gleichzeitig eine Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung verdeutlicht werden. Die Funktion der Zimmer als räumlicher Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit ist für Untergebrachte eine deutlich andere als für Strafgefangene. Die Zimmer der Untergebrachten müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände usw. gerecht werden, als dies von Hafträumen verlangt wird. Dem ist durch einen ausreichend großen Raum Rechnung zu tragen. Wie auch im Strafvollzugsgesetz wird auf die Festlegung einer bestimmten Mindestquadratmeterzahl verzichtet.

Absatz 3 schafft eine Ausnahme von der Einzelunterbringung bei Hilfsbedürftigkeit von Untergebrachten. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse hilfsbedürftiger oder gefährdeter Untergebrachter geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen unterzubringen. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für den anderen Untergebrachten ist dessen Zustimmung erforderlich. Bei Hilfsbedürftigkeit müssen beide einverstanden sein. Aufgrund der während des Tages ganz überwiegend geöffneten Zimmertüren wird sich die gemeinsame Unterbringung im Wesentlichen auf Zeiten des Nachtverschlusses beschränken.

Zu § 15 (Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz)

Die Vorschrift enthält grundlegende Regelungen über den Besitz der Untergebrachten und konkretisiert in diesem Bereich den Grundsatz, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Absatz 1 entspricht der gesetzlichen Regelung im Bereich des Strafvollzugs und gibt den Untergebrachten das Recht auf individuelle Ausstattung ihrer Zimmer.

In Absatz 2 wird das Recht zum Besitz, zur Annahme und Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Ein nach innen weitgehend geöffneter Vollzug birgt grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund ist ein Erlaubnisvorbehalt bei der Annahme genauso wichtig wie bei der Abgabe von Gegenständen. Einschränkungen des Rechts zum persönlichen Besitz sind zulässig,

wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind. Dabei ist im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe ein erhöhter Aufwand bei der Kontrolle der Zimmer hinzunehmen.

Die Gefährdung der Vollzugsziele ist als weiterer Ausschlussstatbestand formuliert. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Untergebrachte einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gilt für Untergebrachte, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung untergebracht und z.B. im Besitz von Bildern nackter Kinder sind, die aber nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornographie zu bewerten ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die der Einrichtung eine flexible Handhabung ermöglichen. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Einrichtung auszulegen. In Satz 2 wird klargestellt, dass es auch für geringwertige Gegenstände einen Erlaubnisvorbehalt geben kann. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, gilt hinsichtlich der Versagung der Erlaubnis der Maßstab des Absatzes 2 Satz 2.

Zu § 16 (Kleidung)

Satz 1 gibt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche unter dem Vorbehalt, dass sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Die Vorschrift ersetzt § 132 StVollzG. Sicherheitsgründe rechtfertigen eine Versagung grundsätzlich nicht mehr. Sicherheitserwägungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt (z.B. Arbeitsschutzkleidung). Die Regelung ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und will die Selbständigkeit der Untergebrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern.

Satz 2 regelt die Bereitstellung und erstmals die persönliche Zuordnung von Kleidung und Bettwäsche durch die Einrichtung.

Zu § 17 (Verpflegung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teilnehmen. Die Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Einrichtung für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig und muss diese sicherstellen. Die Einrichtung hat für eine gesunde Ernährung zu sorgen. Bei Bedarf erhalten die Untergebrachten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet den Untergebrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu verpflegen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit für diesen Lebensbereich gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Dieser Grundsatz soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung einer Selbstverpflegung entgegenstehen. Dies könnte zum Bei-

spiel bei einer durchgreifenden Beeinträchtigung der Hygiene oder zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für die Untergebrachten der Fall sein.

Satz 2 verdeutlicht, dass die Einrichtung auch im Rahmen der Selbstversorgung als Maßnahme zur Förderung der Lebenstüchtigkeit in der Pflicht ist, die Untergebrachten zu einer gesunden Ernährung anzuleiten, beispielsweise durch die Hinzuziehung von Ernährungsberatern oder das Angebot von Kochkursen.

Absatz 3 ist Folge der freien Entscheidung, nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die Untergebrachten erhalten in diesem Fall einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, der mindestens den ersparten Aufwendungen der Einrichtung für die Verpflegung der Untergebrachten entspricht. Ein höherer Zuschuss ist insbesondere dann vorzusehen, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel der Untergebrachten nicht genügen, um Lebensmittel in entsprechendem Umfang einzukaufen. Alternativ dazu kann die Einrichtung den Untergebrachten nach Satz 3 auch Lebensmittel zur Verfügung stellen.

Zu § 18 (Einkauf)

Nach Absatz 1 Satz 1 erhalten die Untergebrachten mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit, unter Vermittlung der Einrichtung einzukaufen. Der Einkauf ist so auszugestalten, dass die Untergebrachten sich in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung selbst verpflegen können. Um der Bildung einer Subkultur und dem unerlaubten Handel in der Einrichtung begegnen zu können, setzt die Bestimmung voraus, dass der Einkauf im Einzelfall auf ein angemessenes Maß, beispielsweise zahlenmäßig oder auf bestimmte Produkte, begrenzt werden kann. Die Möglichkeit der Begrenzung ist insbesondere wegen der Regelung in Absatz 3 erforderlich, nach der die Untergebrachten – im Gegensatz zu Strafgefangenen – neben dem Hausgeld auch freies Eigengeld zum Erwerb von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln verwenden können.

Satz 2 verlangt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Einrichtung auf ein umfassendes Angebot insbesondere an Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln hinwirkt. § 17 Absatz 2, der die Möglichkeit der Selbstverpflegung ausdrücklich vorsieht, setzt voraus, dass insbesondere frische Obst- und Gemüseprodukte, aber auch Eier sowie Fleisch- und Milchprodukte erworben werden können. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten ist Rücksicht zu nehmen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, wird dadurch nicht geschaffen.

Nach Absatz 2 ist aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung ein teilweiser oder gänzlicher Ausschluss von Produkten möglich.

Nach Absatz 3 können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Geldbeträge – Haus- und freies Eigengeld – ohne Beschränkung für den Einkauf verwenden. Damit wird ein Abstand zu Strafgefangenen hergestellt, denen der Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln regelmäßig nur vom Hausgeld gestattet ist.

Zu § 19 (Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit)

Die Vorschrift befasst sich in Absatz 1 mit der Tageseinteilung, durch die die Untergebrachten an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden sollen. Die Regelung soll dazu beitragen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Abweichend vom Strafvollzug umfasst die Tageseinteilung

lung im Wesentlichen nur noch Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe. Einzelheiten der Tageseinteilung regelt die Hausordnung. Der Begriff der Nachtruhe ist vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Erweiterte Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit im Gebäude und Außenbereich der Einrichtung grenzen den Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab und tragen damit dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung. Dadurch wird das Leben im Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. Die Vorschrift stellt sicher, dass den Untergebrachten über den unabdingbaren Entzug der "äußeren" Freiheit hinaus innerhalb der Einrichtung weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt wird, und ist damit wesentlicher Bestandteil des freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung.

Eine Einschränkung nach Absatz 2 kann beispielsweise zur Vermeidung von Übergriffen gerechtfertigt sein. Die Gründe müssen derart schwerwiegend sein, dass keine weniger belastende Maßnahme zur Wahrung der Sicherheit ausreichend ist. Die getroffenen Anordnungen sind in geeigneten Abständen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine Fortdauer weiterhin geboten ist.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebotes kann eine Einschränkung aus Ordnungsgründen nach Absatz 2 nur gerechtfertigt sein, wenn andernfalls kein ordnungsgemäßer Tagesablauf in der Einrichtung mehr gewährleistet wäre.

Abschnitt 5 (Außenkontakte)

Zu § 20 (Grundsatz)

Die Vorschrift enthält den für den Abschnitt 5 „Außenkontakte“ maßgeblichen Grundsatz, wonach die Untergebrachten im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes das Recht haben, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung zu pflegen (Satz 1). Sie ist § 23 StVollzG entlehnt, enthält jedoch in Satz 2 zusätzlich die ausdrückliche Verpflichtung zur Förderung der Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums.

Außenkontakte können hierbei nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durch Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere durch die Aufsichtsbehörde zuzulassende Formen der Telekommunikation sowie durch den Empfang und das Versenden von Paketen geknüpft und aufrechterhalten werden. Sie dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Untergebrachten von besonderer Bedeutung sind. Eine herausgehobene Stellung kommt in diesem Zusammenhang auch der Verfassungsgarantie von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zu.

Der Kontakt kann aus bestimmten, in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten Gründen überwacht, abgebrochen, beschränkt oder untersagt werden. Schreiben können angehalten werden. Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen

dem Interesse der Untergebrachten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und etwa den Belangen der Sicherheit oder Ordnung sowie der Erreichung der Vollzugsziele andererseits zu finden.

Die §§ 20 ff. enthalten keine abschließende Regelung zu den Außenkontakten. So kommt eine Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung von Außenkontakten beispielsweise auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen (§§ 47 bis 49) in Betracht.

Zu § 21 (Recht auf Besuch)

Die Vorschrift konkretisiert das in § 20 enthaltene Recht auf Außenkontakte für den Besuch. Sie berücksichtigt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115), wonach „die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung (...) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten [müssen].“ Die Vorschrift beinhaltet insgesamt eine gegenüber § 24 StVollzG deutliche Erweiterung des Rechts auf Besuch. Hierdurch wird die Bedeutung der Besuchskontakte insbesondere für die Wiedereingliederung der Untergebrachten betont. Absatz 1 Satz 1 normiert das Recht der Untergebrachten, regelmäßig Besuch empfangen zu dürfen. Satz 2 sieht eine Mindestbesuchszeit von zehn Stunden im Monat vor. Diese liegt damit deutlich über der in § 24 Absatz 1 Satz 2 StVollzG vorgesehenen Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat. Der Wortlaut der Vorschrift macht deutlich, dass auch über die 10-Stundengrenze hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen.

Absatz 2 enthält die gesetzliche Regelung des bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe praktizierten Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Absatz 1 hinausgehender mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Im Falle der Eignung der Untergebrachten sollen ihnen über das Recht auf Besuch nach Absatz 1 hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei Untergebrachten, denen über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Eignungsprüfung für den Langzeitbesuch berücksichtigt die Leitung der Einrichtung, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Zu § 22 (Überwachung der Besuche)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 23 (Telefongespräche)

Abweichend von § 32 StVollzG normiert Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch der Untergebrachten auf Gestattung von unter Vermittlung der Einrichtung geführten Telefongesprächen. Das Strafvollzugsgesetz enthält demgegenüber lediglich einen Anspruch der Gefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Regelung berücksichtigt den hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt. Beschränkungen dieses Anspruchs sind nach Satz 2 zu Zeiten der Nachtruhe zulässig. Aus den Vorschriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch des Besuchs, die landesspezifisch zu regeln sind und entsprechend Anwendung finden, folgen weitere Einschränkungen des Rechts, Telefongespräche zu führen.

Die Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Überwachung von Telefongesprächen nach Satz 4 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspartnern trifft die Einrichtung.

Da durch die Überwachung auch ein Eingriff in die Grundrechte der Gesprächspartner erfolgt, kann die Mitteilung nicht den Untergebrachten überlassen bleiben.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Untergebrachten grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten hierzu nicht in der Lage sind. Letzteres folgt aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu § 24 (Recht auf Schriftwechsel)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 25 (Untersagung des Schriftwechsels)

Die Vorschrift ist der Regelung in § 28 Absatz 2 StVollzG entlehnt. Die Befugnis zur Untersagung steht im Ermessen der Leitung der Einrichtung.

Abweichend von § 28 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG, der eine Untersagung nur bei einem schädlichen Einfluss oder bei einer Behinderung der Eingliederung erlaubt, knüpft Nummer 2 der Vorschrift die Untersagungsbefugnis neben dem schädlichen Einfluss an die Behinderung der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2. Von diesem Untersagungstatbestand sind Angehörige der Untergebrachten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs ausgenommen.

Über § 28 Absatz 2 StVollzG hinaus erlaubt Nummer 3 erstmalig eine Untersagung des Schriftwechsels aus Gründen des Opferschutzes. Die Regelung folgt damit der Empfehlung Nummer 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Zu § 26 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 27 (Überwachung des Schriftwechsels)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 28 (Anhalten von Schreiben)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 29 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Vorschrift soll durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ die Möglichkeit der Nutzung von derzeit im Vollzug noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft ermöglichen. Nach dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung ist hierbei vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes vor allem an E-Mailing, E-Learning, Internetnutzung und Bildtelefonie zu denken.

Die Regelung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsver-

halten Rechnung. Sie geht damit über die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes hinaus, welche eine entsprechende Vorschrift für moderne Kommunikationsmittel nicht enthalten.

Nach Satz 1 soll den Untergebrachten die Nutzung moderner Kommunikationsformen erlaubt werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind, ihre Nutzung unter Vermittlung der Einrichtung erfolgt und hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Eine Zulassung durch die Aufsichtsbehörde ist hierbei insbesondere davon abhängig, dass die mit der jeweiligen Kommunikationsform verbundenen abstrakten Gefahren auch tatsächlich beherrscht werden.

Satz 2 erklärt die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche für entsprechend anwendbar. Hierdurch wird die Einrichtung insbesondere ermächtigt, die Nutzung moderner Kommunikationsformen zu beschränken, wobei sich die Art der Beschränkung danach richtet, mit welchem herkömmlichen Außenkontakt die moderne Kommunikationsform am ehesten vergleichbar ist. So sind beim Versand und Empfang einer E-Mail zunächst die Bestimmungen für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Bildtelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden.

Zu § 30 (Pakete)

Absatz 1 Satz 1 normiert abweichend von § 33 Absatz 1 StVollzG einen Anspruch der Untergebrachten auf Paketempfang, ohne diesen wie im Strafvollzugsgesetz auf eine dreimalige Übersendung im Jahr sowie auf den Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln zu limitieren. Beschränkungen dieses Anspruchs folgen aus Satz 2. Hiernach kann die Einrichtung Gewicht und Größe der Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 gefährdet werden.

Abweichend vom Strafvollzugsgesetz verleiht Absatz 2 Satz 1 den Untergebrachten einen Anspruch auf Paketversand, ohne diesen wie in § 33 Absatz 4 Satz 1 StVollzG in das Ermessen der Vollzugsbehörde zu stellen. Eine Untersagung des Versands kann nach Satz 2 der Vorschrift aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfolgen. Satz 3 der Bestimmung greift die Regelung in § 33 Absatz 4 Satz 2 StVollzG auf und gestattet die Kontrolle des Inhaltes der Pakete, um die Entscheidung über die Untersagung des Versands nach Satz 2 zu ermöglichen.

Zu § 31 (Verkehr mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch geregelt.

Abschnitt 5 (Arbeit, Beschäftigung, Vergütung)

Zu § 32 (Arbeit, Beschäftigung)

Absatz 1 trägt dem Abstandsgebot Rechnung und stellt klar, dass für die Untergebrachten aufgrund des ihnen auferlegten Sonderopfers keine Arbeitspflicht besteht. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu der Regelung des § 41 Absatz 1 StVollzG dar.

Stattdessen sollen den Untergebrachten nach Absatz 2 vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigun-

gen berücksichtigen. Die Untergebrachten sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen. Als Beschäftigungsformen ausdrücklich benannt werden Arbeit, arbeits-therapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung. Dieses abgestufte System ermöglicht sowohl die Beseitigung individueller Bildungsdefizite als auch die Erhaltung bzw. Förderung beruflicher Fähigkeiten.

Insbesondere trägt die Vorschrift der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Untergebrachten entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit arbeitsentwöhnt ist. Sie müssen durch besondere Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden. Absatz 2 geht weiter davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Untergebrachte verfügen teilweise weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Untergebrachten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Absatz 3 beschreibt das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Untergebrachten. Ihnen sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur vermittelt werden. Die Untergebrachten sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können, statt auf Leistungen Dritter angewiesen zu sein. Sowohl Absatz 2 als auch Absatz 3 lehnen sich inhaltlich deutlich an die für Strafgefangene geltenden Vorschriften des § 37 StVollzG an.

Absatz 4 ermöglicht es den Untergebrachten, sich unter den genannten Bedingungen selbst zu beschäftigen.

Absatz 5 eröffnet den Untergebrachten die Möglichkeit, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung einzugehen. Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 47 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2.

Zu § 33 (Freistellung)

Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Untergebrachten der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Untergebrachten nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen, also ohne Samstage. Im Ergebnis ergibt sich für die Untergebrachten nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Damit hebt sich die Vorschrift deutlich von den für Strafgefangene geltenden Regelungen ab. Diesen steht gemäß § 42 Absatz 1 StVollzG nach einer Arbeitszeit von einem Jahr der Anspruch zu, achtzehn Werktage freigestellt zu werden.

Satz 2 unterscheidet sich ebenfalls von der entsprechenden Regelung für Strafgefangene. Während bei diesen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 StVollzG krankheitsbedingte Ausfallzeiten bis zu sechs Wochen jährlich auf das Jahr angerechnet werden, werden bei Untergebrachten bis zu 15 Tage auf das Halbjahr angerechnet.

Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Die entsprechende Regelung für Strafgefangene ist in Nummer 4 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG geregelt, somit unterhalb der Ebene des Gesetzes. Satz 4 regelt die Anrechnung von Langzeitausgang.

Absatz 2 bestimmt die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung.

Absatz 3 betrifft die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 4 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung vor.

Zu § 34 (Vergütung)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 die Entlohnung für geleistete Arbeit. Soweit die Untergebrachten eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, steht ihnen ein Rechtsanspruch auf monetäre Vergütung zu. Da es sich um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handelt, entfallen nicht-monetäre Komponenten. Zum Ausgleich und zur Besserstellung gegenüber Strafgefangenen wird die Höhe der Vergütung gegenüber den Strafgefangenen von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angehoben, die als Eckvergütung legaldefiniert ist. Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt der Arbeit und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Untergebrachten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Untergebrachten zur Annahme von Arbeitsangeboten zusätzlich motivieren.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Vergütung entsprechend der Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. Insoweit ergibt sich keine Abweichung zum geltenden Recht im Strafvollzug. In Satz 2 ist jedoch nunmehr eine Mindeststufe von 75 Prozent vorgesehen, die - anders als im Strafvollzug - auch nicht ausnahmsweise unterschritten werden darf. Dadurch soll vermieden werden, dass die durch Erhöhung der Entlohnung vorgesehene Besserstellung durch eine unbegrenzte Herabstufung der Vergütung unterlaufen wird. Zur Ausgestaltung der Vergütungsstufen enthält Satz 3 eine Verordnungsermächtigung des für Justiz zuständigen Ministeriums.

Weitere Einzelheiten der Vergütung, etwa zur Entrichtung von Beiträgen an die Bundesagentur für Arbeit oder zur schriftlichen Bekanntgabe der Vergütungshöhe, sind mangels Besonderheiten landesspezifisch zu regeln.

Zu § 35 (Vergütung von Aus- und Weiterbildung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 36 (Anerkennung von Behandlung)

Soweit Untergebrachte während der Arbeitszeit an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen teilnehmen, soll für die Dauer des Arbeitsausfalls eine finanzielle Anerkennung oder sonstige Entschädigung geschaffen werden, die nach Landesrecht ausgestaltet wird. Durch eine solche Regelung soll verhindert werden, dass die Sorge der Untergebrachten um verringerte Einnahmen aus der Beschäftigung die Bereitschaft zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen schmälert.

Abschnitt 6 (Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung)

Zu § 37 (Taschengeld)

Untergebrachte erhalten auf Antrag Taschengeld. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bedürftigkeit der Untergebrachten, bei der insbesondere Einkünfte aus Beschäftigung und sonstige - externe - Geldmittel zu berücksichtigen sind. In entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe sollen die Untergebrachten ohne entsprechende Einkünfte die Möglichkeit erhalten, Bedürfnissen, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgehen, nachzukommen, wie etwa zusätzliche Lebensmittel und Hygieneartikel. Die Regelung sieht für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengelds auf 24 Prozent der durchschnittlichen Arbeitsvergütung vor, die gemäß § 34 Absatz 1 von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße angehoben worden ist. Das Taschengeld der Untergebrachten entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 € monatlich zusteht. Durch die Erhöhung soll auch für unbeschäftigte Untergebrachte eine finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung geschaffen werden.

Zu § 38 (Hausgeld)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 39 (Überbrückungsgeld)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 40 (Eigengeld)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 41 (Kostenbeteiligung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten - im Unterschied zu Strafgefangenen - nicht an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden. Da der Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient, sollen die Untergebrachten an den Kosten der Unterbringung nicht mehr beteiligt werden.

Absatz 2 regelt abschließend die Leistungstatbestände, bei denen eine Kostenerhebung möglich ist. Eine Kostenbeteiligung der Untergebrachten im Rahmen der Leistungen nach den Nummern 1 bis 4 entspricht dem Angleichungsgrundsatz. Es können danach nur die-

jenigen Kosten geltend gemacht werden, die den Untergebrachten auch außerhalb der Einrichtung entstünden bzw. die über eine durch die Einrichtung zu gewährleistende Grundversorgung hinausgehen.

Nummer 1 ist Ausfluss des im Rahmen der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge geltenden Äquivalenzprinzips. Danach kommt eine Kostenbeteiligung der Untergebrachten an Kosten für medizinische Leistungen in Betracht, soweit auch gesetzlich Krankenversicherte an den Kosten beteiligt werden können. Die besonderen Verhältnisse der Unterbringung sind dabei stets zu berücksichtigen.

Nummer 2 enthält eine Rechtsgrundlage zur Beteiligung der Untergebrachten an den Kosten für ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind, jedoch der sozialen Eingliederung dienen.

Nummer 3 regelt die Entfernung, Aufbewahrung und Vernichtung von Sachen, deren Aufbewahrung in der Einrichtung nicht möglich ist, auf Kosten der Untergebrachten.

Soweit die Untergebrachten anstelle der Nutzung eigener Geräte auf Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik der Einrichtung oder Dritter verwiesen werden, können sie nach Nummer 4 an den Kosten, die dem Land für die Überlassung der Geräte entstehen, beteiligt werden. Die Grundversorgung mit Rundfunk im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 GG ist kostenfrei zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 erfolgt eine Kostenerhebung nicht, soweit dies die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würde. In Zeiten, in denen Untergebrachte bedürftig sind, soll von einer Kostenerhebung abgesehen werden.

Abschnitt 8 (Religionsausübung)

Zu § 42 (landesspezifische Regelungen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschriften werden landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 9 (Gesundheitsfürsorge)

Zu § 43 (landesspezifische Regelungen)

Die Gesundheitsfürsorge umfasst die gesundheitliche Betreuung, die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Mitwirkungspflichten der Untergebrachten. Ziel ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch ärztliche Behandlung, medizinische Versorgung und sonstige Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge. Sie gilt in gleicher Weise für Strafgefangene und für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung. Gesonderte Regelungen zur Zielrichtung sind bei der Sicherungsverwahrung nicht veranlasst; auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 enthält insoweit keine Vorgaben. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge besteht ebenfalls kein Grund, eine Besserstellung in der Sicherungsverwahrung im Verhältnis zum Strafvollzug herbeizuführen. Dort richtet sich der Leistungsumfang nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und entspricht bereits weitgehend dem hohen Niveau der gesetzlich Versicherten. Eine freie Arztwahl, wie sie gesetzlich Versicherten zusteht, ließe

sich nur durch erhebliche Mehrkosten und Mehraufwand umsetzen, ohne dass eine Steigerung der Qualität der ärztlichen Versorgung zu erwarten wäre. Die erheblichen Mehrkosten müssten den Untergebrachten auferlegt werden, obwohl dies wegen nicht ausreichender Finanzmittel in der Regel nicht möglich sein wird. Von einer freien Arztwahl wird daher abgesehen.

Besonderheiten sind im Hinblick auf die Altersstruktur der Untergebrachten denkbar. Lebensältere Untergebrachte dürften einen erhöhten Bedarf an geriatrischen bzw. pflegerischen Leistungen aufweisen. Solche Leistungen werden aber auch für ältere Gefangene im Strafvollzug vorgehalten. Für eine Sonderregelung in der Sicherungsverwahrung besteht daher kein Anlass. Zudem dürfte bei nicht nur vorübergehender Pflegebedürftigkeit die Gefährlichkeit der Untergebrachten in Frage stehen, so dass die Fortdauer der Unterbringung in der Regel entfallen dürfte. Es besteht daher kein Anlass, spezifische Regelungen für Untergebrachte zu entwickeln. Die Ausgestaltung bleibt den Ländern vorbehalten, um Abweichungen von der länderspezifischen Gesetzessystematik zu vermeiden.

Abschnitt 10 (Freizeit)

Zu § 44 (Freizeit)

Freizeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Untergebrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen.

Absatz 1 verpflichtet die Einrichtung dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Einrichtung in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Die Einrichtung hat eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Untergebrachten an der Nutzung der Einrichtungsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Einrichtung die Aufgabe, die Untergebrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann einer Lethargie und Passivität der Untergebrachten entgegengewirkt werden. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot im Rahmen der Sicherungsverwahrung. Bei

der Erstellung und Durchführung der Freizeitangebote soll die Einrichtung gemäß Satz 2 auch die Behandlung der Untergebrachten berücksichtigen.

Zu § 45 (Zeitungen und Zeitschriften)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 46 (Hörfunk und Fernsehen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 11 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Zu § 47 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Untergebrachten und wirken den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium zur Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung der Vollzugsziele. In vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Untergebrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Absatz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der vollzugsöffnenden Maßnahmen. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Maßnahmen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Die von der Einrichtung zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete als auch Externe sein. Die Beobachtungen der Begleitpersonen können für die künftige Gestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen von Bedeutung sein.

Ein Langzeitausgang nach Nummer 2 darf eine Höchstdauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Er kann - wie alle vollzugsöffnenden Maßnahmen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung der Vollzugsziele dient. Allein danach bestimmt sich seine Häufigkeit und Dauer. Das Gesetz sieht keine Begrenzung des Langzeitausgangs auf eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Jahr vor. Die Höchstfrist eines Langzeitausgangs wurde auf zwei Wochen begrenzt, um wirksam überprüfen zu können, ob die Untergebrachten den Langzeitausgang nicht zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen. Soweit es im Einzelfall möglich sein sollte, die Untergebrachten längerfristig zu lockern, ist ein Übergang in die Entlassungsvorbereitung gemäß § 49 Absatz 1 angezeigt, der einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten erlaubt.

Nummer 3 definiert Außenbeschäftigung und Freigang. Die Untergebrachten stehen bei der Außenbeschäftigung im Gegensatz zum Freigang unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Einrichtung legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Untergebrachten zu beaufsichtigen sind.

Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der in § 3 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgeben, sieht Absatz 2 vor, vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Unterbrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden, und übernimmt damit den Maßstab des § 66c Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB-E. Die Bestimmung trägt dem Minimierungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 116) Rechnung.

In Absatz 3 Satz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert. Auch der Vollzug einer Sicherungsverwahrung darf Unterbrachte nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen sie, auch wenn sie noch nicht für eine vollzugsöffnende Maßnahme nach Absatz 1 geeignet sind, nach Satz 2 mindestens vier Ausführungen pro Jahr erhalten. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Absatz 1 bis 3 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Unterbrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Die Unterbrachten haben einen Rechtsanspruch auf diese vier Ausführungen, darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ausführungen dienen neben der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit auch der Motivierung der Unterbrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen. Die Einrichtung trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an.

Eine Versagung dieser Ausführungen kommt nur unter dem strengen Maßstab in Betracht, dass konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Unterbrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden. Damit trägt die Bestimmung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 116) Rechnung, wonach Ausführungen der Unterbrachten nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen.

Zu § 48 (Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit auch bei Vorliegen wichtiger Anlässe vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Die Bestimmung gewährt den Unterbrachten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Unterbrachten berühren und nur durch Verlassen der Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Unterbrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein.

Nach Absatz 2 gilt der Maßstab des § 47 Absatz 2 und 3 auch für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus wichtigem Anlass.

Nach Absatz 3 sind Ausführungen aus wichtigem Anlass auch ohne Zustimmung der Unterbrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Dies kann insbesondere aus medizinischen Gründen erforderlich sein.

Zu § 49 (Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung)

Die Bestimmung enthält die Möglichkeit, Untergebrachten zur Vorbereitung der Eingliederung einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren oder sie in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs unterzubringen. Beides dient dazu, sie über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu erleichtern.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann Untergebrachten über § 47 Absatz 1 Nummer 2 hinaus ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll es geeigneten Untergebrachten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Einrichtung, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Dieser dem Sonderurlaub des § 124 StVollzG entsprechende Langzeitausgang hat sich in der Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen bewährt. Nach Satz 2 entspricht der Maßstab für die Gewährung dieses Langzeitausgangs demjenigen des § 47 Absatz 2.

Um diesen in der Regel mehrmonatigen Langzeitausgang hinreichend zu strukturieren, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, den Untergebrachten für diese Maßnahme Weisungen zu erteilen.

Absatz 3 ermöglicht als Ausnahmeregelung zu § 14 Absatz 1, der die Unterbringung grundsätzlich in geschlossenen Einrichtungen vorsieht, die Verlegung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs. Die Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Einrichtungen aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Untergebrachten in der Regel nicht über eigene offene Abteilungen verfügen und umso weniger in der Lage sein werden, auf eine dezentrale Infrastruktur zur Entlassung in den künftigen sozialen Empfangsraum zurückzugreifen. Es ist daher zweckmäßig, die vorhandenen Strukturen des Strafvollzugs zu nutzen, um individuelle Lösungen im Rahmen der Wiedereingliederung zu entwickeln. Dem Abstandsgebot wird hierbei durch die Besserstellung bei der Unterbringung im Rahmen des § 75 Absatz 3 Satz 2 Rechnung getragen. Voraussetzung für die Unterbringung ist die Eignung der Untergebrachten. Neben der Gefahr der Entweichung steht - anders als im Strafvollzug - nur die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten der Eignung entgegen. Der Einrichtung ist durch die "Kann-Bestimmung" allerdings ein weiteres Ermessen als im Strafvollzug eingeräumt.

Zu § 50 (Weisungen)

Absatz 1 ermöglicht es der Einrichtung, vollzugsöffnende Maßnahmen durch Erteilung von Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass.

Absatz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen um wichtige, der Behandlung und Resozialisierung der Untergebrachten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammenreffen mit den Untergebrachten während einer vollzugsöffnenden Maßnahme vermeiden.

Zu § 51 (Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen)

Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 12 (Entlassung)

Zu § 52 (Vorbereitung der Entlassung)

Nach Satz 1 hat die Einrichtung darauf hinzuwirken, dass die soziale Wiedereingliederung nach der Entlassung gelingt. Hierfür benötigen die Untergebrachten insbesondere Wohnung, Arbeit und ggf. therapeutische Nachsorge. Sobald eine Entlassung absehbar ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein, beispielsweise die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, die es den Untergebrachten ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen.

Satz 2 unterstreicht die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Beteiligung außervollzuglicher Stellen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Führungsaufsicht und die in diesem Rahmen tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Zusammen mit den Untergebrachten müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz. Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind den an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten dabei die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Zu § 53 (Entlassung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig entlassen werden, um beispielsweise die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden am Entlassungstag zu ermöglichen. Nach Satz 2 soll die Einrichtung bei Bedarf den Transport in die künftige Unterkunft sicherstellen. Dabei steht es der Einrichtung frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder Dritte.

Nach Absatz 2 kann der Entlassungszeitpunkt bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind. Die Erweiterung der möglichen Vorverlegung von den im Strafvollzug üblichen zwei Tagen auf fünf Tage eröffnet eine größere Flexibilität im Rahmen des Übergangsmanagements. Durch die gewählte Formulierung wird jedoch klargestellt, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Solche Ausnahmefälle liegen etwa dann vor, wenn ein vertraglich vereinbarter Arbeitsbeginn nicht eingehalten werden könnte und der Arbeitsplatz dadurch gefährdet würde oder turnusmäßig stattfindende Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen versäumt würden.

Absatz 3 sieht vor, dass bedürftige Untergebrachte auf Antrag Entlassungsbeihilfe erhalten, etwa durch einen Reisekostenzuschuss, angemessene Kleidung oder sonstige Unterstützung.

Zu § 54 (Nachgehende Betreuung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag der früheren Untergebrachten durch die Einrichtung fortgeführt werden kann. Da die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 55 (Verbleib und Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibens und der Wiederaufnahme in einer Einrichtung des Justizvollzugs für frühere Untergebrachte. Sie ist der Regelung des § 125 StVollzG entlehnt, jedoch weiter gefasst. So wird die Möglichkeit des Verbleibens und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf die Einrichtungen des Justizvollzugs insgesamt ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer Untergebrachter in einer Einrichtung des Justizvollzugs in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch unter anderem der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme erfolgen sollen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Vollzugsbehörde.

Absatz 2 sieht vor, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Hierdurch wird die Anwendung der - länderspezifisch geregelten - Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Untergebrachten nicht zwangsweise in den Einrichtungen des Justizvollzugs aufhalten.

Absatz 3 gebietet, die aufgenommenen Untergebrachten auf ihren Antrag hin unverzüglich, zu entlassen, da sie sich freiwillig in der Einrichtung befinden.

Abschnitt 13 (Sicherheit und Ordnung)

Zu § 56 (Grundsatz)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 57 (Verhaltensvorschriften, Zusammenleben)

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Absatz 1 Satz 1 untersagt den Untergebrachten die Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Die Bestimmung verdeutlicht, dass dieses auch vom Verhalten der Untergebrachten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Einrichtung hat gemäß Satz 2 auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Nach Satz 3 sollen die Untergebrachten vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden und so bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 Satz 1 müssen die Untergebrachten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets

rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 Satz 1 beruhen müssen. Satz 2 übernimmt die Regelung in § 82 Absatz 2 Satz 2 StVollzG. Danach dürfen die Untergebrachten die ihnen zugewiesenen Bereiche nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Absatz 3 verpflichtet die Untergebrachten, die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände sorgsam zu behandeln und zu reinigen.

Absatz 4 übernimmt die Regelung in § 82 Absatz 4 StVollzG, der eine Meldepflicht bei bestimmten Gefahren begründet.

Zu § 58 (Durchsuchung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 59 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 60 (Videoüberwachung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 61 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 62 (Festnahmerecht)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 63 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Besondere Sicherungsmaßnahmen dienen präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Untergebrachten ausgehen. Ihr Einsatz zu Straf- oder Disziplinierungszwecken ist unzulässig.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung nach Nummer 2 kann durch technische Hilfsmittel, wie z.B. Videoüberwachung, erfolgen und ist anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da mögliche Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit bestehen. Nummer 3 definiert die Absonderung als Trennung von anderen Untergebrachten.

Absatz 4 konkretisiert den in § 89 StVollzG enthaltenen Begriff der „unausgesetzten Absonderung“, indem ein Zeitraum von 24 Stunden benannt wird, und bezieht damit die Einzelhaft in den Begriff der Absonderung ein. Aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist eine Absonderung über diesen Zeitraum hinaus nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Einrichtung, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Untergebrachten typischerweise bereits aufgrund der

äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Unterbrachten zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr vorliegen müssen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine der genannten Gefahren tatsächlich nicht vorliegt.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 64 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Die in Absatz 2 festgelegte Unterrichtung der an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen soll über die bloße Information hinaus, die z.B. für die terminliche Planung von laufenden Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein kann, sicherstellen, dass der Umstand, der zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme geführt hat, auch bei der Behandlung und Vollzugsplanung Berücksichtigung findet.

Absatz 4 Satz 2 regelt zur Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine regelmäßige Überprüfung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 5 statuiert die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Unterbrachten zu erläutern.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Absatz 6 Satz 1 die Pflicht, eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder Fesselungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Satz 2 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schon bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Unterbringungszeit von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum zu minimieren, sieht Absatz 7 Satz 1 vor, dass die Unterbrachten in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Unterbrachten zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die keine Beobachtung im Sinne von § 63 Absatz 2 Nummer 2 darstellt.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 65 (Ärztliche Überwachung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 14 (Unmittelbarer Zwang)

Zu § 66 (landesspezifische Regelungen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschriften werden landesspezifisch gefasst.

Zu § 67 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) zu beachten.

Abschnitt 15 (Disziplinarmaßnahmen)

Zu § 68 (Disziplinarmaßnahmen)

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Sie müssen zu den vorgenannten Zwecken in geschlossenen Vollzugseinrichtungen unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob es sich um Strafgefangene oder Untergebrachte handelt. Der besonderen Situation der Untergebrachten ist jedoch an einigen Stellen Rechnung getragen. So zum Beispiel in

- Absatz 3 durch Anpassung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen,
- Absatz 5 durch Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung,
- Absatz 8 durch die Aufarbeitung im Rahmen der Behandlung und
- § 69 Absatz 3, der einen Behandlungsvorrang normiert.

Das Absehen von Disziplinarmaßnahmen sowie Maßnahmen der einvernehmlichen Streitbeilegung werden insbesondere in Betracht zu ziehen sein, wenn die Betroffenen Einsicht zeigen und durch Maßnahmen der Konfliktregelung oder der Wiedergutmachung das geordnete Zusammenleben wieder hergestellt werden kann.

Absatz 1 zählt – anders als § 102 StVollzG – in Nummer 1 bis Nummer 5 die Verstöße konkret auf und trägt damit dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung.

Absatz 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Art und Dauer der Maßnahmen wurden im Hinblick auf die besondere rechtliche Situation der Untergebrachten angepasst und begrenzt. Verzichtet wurde auf:

- Beschränkungen oder Entzug des Hausgelds und des Einkaufs, weil dies die Möglichkeiten der Selbstverpflegung einschränken könnte,
- Entzug des Lesestoffs und des Hörfunkempfangs, weil die Maßnahme die Informationsfreiheit verletzen kann,
- Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Unterhaltungselektronik, weil auch dies grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß ist und sich ungünstig auf die Behandlung auswirken kann,
- Entzug der zugewiesenen Arbeit, weil es – anders als im Strafvollzug – eine Pflicht zur Arbeit nicht mehr gibt und ggf. unter Behandlungsgesichtspunkten sogar nachteilig sein kann,

- die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, weil solche Außenkontakte gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Untergebrachte sich nach § 19 Absatz 2 außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich wesentlich freier bewegen dürfen als Strafgefangene. Insoweit sieht das Gesetz nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor, schafft jedoch andererseits eine neue Beschränkungsmöglichkeit in Absatz 3 Nummer 3. Bei gravierenden Verstößen ist als letztes Mittel der Arrest (Absatz 3 Nummer 6) auch bei Untergebrachten zur Sanktionierung unverzichtbar. Die Höchstdauer der möglichen Einschränkungen wurde gegenüber vergleichbaren Regelungen für Strafgefangene deutlich reduziert.

Absatz 5 soll Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Vermittlung der Einrichtung fördern. Gerade bei Untergebrachten, die größere Freiheiten im täglichen Zusammenleben in der Einrichtung genießen, erscheint es angezeigt, interne Konflikte aufzuarbeiten und zu beseitigen. Mit den Untergebrachten können in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Sie können sich beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so ist eine Disziplinarmaßnahme entsprechend der Vereinbarung zu mildern oder nicht anzuordnen. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Aufarbeitung von Konflikten kann das störungsfreie Zusammenleben in der Wohngruppe positiv beeinflusst werden. Zudem lernen die Untergebrachten geeignete Strategien zur Lösung von Konflikten, die in ähnlicher Form gewöhnlich auch im Alltag in Freiheit z.B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten.

Absatz 8 ist eine Ausprägung des therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Pflichtverstöße können Ausdruck von der Straffälligkeit zugrundeliegenden Persönlichkeitsstörungen sein. Insofern sind unabhängig von einer disziplinarisch erforderlichen Ahndung die zugrundeliegenden Pflichtverstöße und deren Ursachen grundsätzlich im Rahmen der Behandlung aufzuarbeiten und auf den Stand der Weiterentwicklung der Untergebrachten zu beziehen. Die Verwendung des Wortes „sollen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Aufarbeitung von der Mitarbeit der Untergebrachten abhängig ist, die zwar gefördert aber nicht erzwungen werden kann.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 69 (Vollzug, Aussetzung zur Bewährung)

Absatz 3 formuliert eine Einschränkung im Hinblick auf die therapiegerichtete Gesamtkonzeption der Sicherungsverwahrung. Maßgebliche Behandlungsmaßnahmen sollen durch die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 4 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Untergebrachten dazu abgedeutet. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Alternativ kann der Arrest auch in ihren Zimmern vollzogen werden. Satz 3 regelt die weitere Ausgestaltung

des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Untergebrachten entzogen werden können.

Nach Absatz 5 bleibt die Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und am Gottesdienst vom Arrestvollzug ebenso unberührt wie der tägliche Aufenthalt im Freien zur Gesunderhaltung.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 70 (Disziplinarbefugnis)

Die Vorschrift entspricht den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 71 (Verfahren)

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Leitung der Einrichtung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifischen Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie kann aber auch ausnahmsweise, z. B., wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Abschnitt 16 (Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht)

Zu § 72 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Entwurf getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Entwurfs.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Untergebrachte, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Einrichtung, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Wider-

rufgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der häufigsten Widerrufungsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufungsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt.

Zu § 73 (Beschwerderecht)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 17 (Organisation, Trennungsgrundsatz)

Zu § 74 (Organisation der Einrichtungen)

Absatz 1 normiert im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung.

Absatz 2 und 3 konkretisieren die Anforderungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115, 121) an die räumliche und personelle Gestaltung der Einrichtung zu stellen sind. Danach muss das normative Gesamtkonzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung qualitative Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung enthalten, die vom Landeshaushaltsgesetzgeber Beachtung verlangen und sicherstellen, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen. Die Einrichtungen müssen baulich so gestaltet sein, dass Therapien und insbesondere Wohngruppenvollzug möglich sind. Wohngruppenvollzug dient im Wesentlichen dazu, soziale Kompetenzen zu stärken. Soweit die Untergebrachten im Einzelfall nicht über ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit verfügen, ist eine andere Unterbringung angezeigt.

Absatz 3 gibt den Landesjustizverwaltungen vor, die Einrichtungen bedarfsgerecht auszustatten. Zur Umsetzung ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen zur Durchführung der genannten Maßnahmen unverzichtbar. Zur Erreichung der Vollzugsziele müssen insbesondere ausreichend Therapieplätze vorgehalten werden.

Absatz 4 sieht die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Zimmer der Unterbrachten sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Bei der räumlichen Gestaltung sowie der Einrichtung und Möblierung der Zimmer und der Gemeinschafts- und Besuchsräume einschließlich des Außenbereichs sind altersbedingte Erfordernisse zu berücksichtigen.

In Absatz 5 wird die Festsetzung der Belegungsfähigkeit geregelt.

Zu § 75 (Trennungsgrundsätze)

Die Vorschrift normiert das Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115) und setzt die Bestimmung des § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB-E um.

Absatz 1 ermöglicht den Landesjustizverwaltungen die Unterbringung entweder in eigenständigen Einrichtungen oder in Anstalten des Strafvollzugs in baulich getrennten Gebäuden oder Abteilungen. Durch eine Angliederung an große Justizvollzugsanstalten für Strafgefangene kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Unterbrachten hinreichend Rechnung trägt (a.a.O. Rn. 115). In diesen Fällen sieht Absatz 2 eine Ausnahme vom Trennungsgebot vor.

Absatz 2 greift ebenfalls Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115) zur Anbindung an große Anstalten und der Nutzung der Infrastruktur auf. Zwar sollen möglichst alle notwendigen Plätze für die in der Vorschrift genannten Maßnahmen im Bereich der Einrichtung eingerichtet werden. Je kleiner die Gruppe der Unterbrachten ist, desto schwieriger wird es sein, ihnen ein umfassendes, allen individuellen Bedürfnissen entgegenkommendes Angebot zu machen. Maßnahmen, die eine gewisse Gruppengröße voraussetzen, könnten andernfalls nicht durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit, Angebote gemeinsam mit Strafgefangenen zu nutzen, werden daher die Möglichkeiten für die Unterbrachten erweitert.

Absatz 3 normiert die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB-E unter den materiellen Voraussetzungen des § 13 Absatz 2, der die Verlegung und Überstellung von Unterbrachten in eine Anstalt des Strafvollzugs regelt. Satz 2 macht dabei deutlich, dass das Abstandsgebot auch bei einer Unterbringung in einer Anstalt für Strafgefangene zu beachten ist. Die konkreten Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Die Vollzugsbehörde hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um für eine weitgehende Gleichstellung mit den Bedingungen in der Einrichtung für die Unterbrachten zu sorgen. Ergänzend stellt Satz 3 klar, dass im Übrigen alle Rechte der Unterbrachten nach diesem Gesetz unberührt bleiben. Hierzu gehören z.B. der Paketempfang, die Besuche, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Vergütung und das Taschengeld.

Absatz 4 sieht die Trennung der Geschlechter vor.

Zu § 76 (Leitung der Einrichtungen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 77 (Bedienstete)

Die Vollzugsziele können nur erreicht werden, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 StGB-E zu gewährleisten. Bei der Personalausstattung sind der Bedarf der Untergebrachten und die Altersstrukturen zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Personalausstattung, die sich an der sozialtherapeutischer Anstalten oder Abteilungen orientiert und die erweiterten Aufgaben berücksichtigt. Neben dem medizinischen Dienst (einschließlich psychiatrischer Fachärztinnen und Fachärzte), dem psychologischen und sozialen Dienst, dem allgemeinen Vollzugsdienst, dem Werkdienst und psychotherapeutischen Fachkräften zählen hierzu in der Regel ergotherapeutische Fachkräfte und Altenpflegepersonal. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte zurückzugreifen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die persönliche Eignung und fachliche Qualifikation des Personals. Satz 2 schreibt Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten vor. Erforderlich sind regelmäßige Fortbildung und Supervision.

Absatz 3 bestimmt die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen mit dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung. Satz 2 sieht vor, dass die erforderliche Betreuung auch an beschäftigungsfreien Tagen gewährleistet ist.

Zu § 78 (Seelsorge)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 79 (Medizinische Versorgung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 80 (Konferenzen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 81 (Vollzugsgemeinschaften)

Die Vorschrift ermöglicht die Unterbringung in Einrichtungen anderer Länder im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften.

Zu § 82 (Länderübergreifende Verlegungen)

Diese Bestimmung regelt die Zustimmungserfordernisse bei länderübergreifenden Verlegungen.

Zu § 83 (Mitverantwortung)

Absatz 1 schafft einen Rechtsanspruch, Interessenvertretungen zu wählen.

Absatz 2 regelt die Mitwirkung der Interessenvertretung der Untergebrachten an der Gefangenenmitverantwortung, sofern die Einrichtung in gesonderten Gebäuden oder Abtei-

lungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Das Recht zur Mitwirkung setzt voraus, dass Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

Zu § 84 (Hausordnung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 18 (Aufsicht, Beiräte)

Zu § 85 (Aufsichtsbehörde)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 86 (Beiräte)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 19 (Kriminologische Forschung)

Zu § 87 (Kriminologische Forschung, Evaluation)

Absatz 1 Satz 1 und 2 sieht die gesetzliche Verpflichtung vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen in der Sicherungsverwahrung fortlaufend wissenschaftlich zu überprüfen und die Erkenntnisse für die Entwicklung und Fortschreibung von Behandlungskonzepten nutzbar zu machen. Im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da in der Sicherungsverwahrung erhöhte Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Über standardisierte Angebote hinaus ist die Entwicklung individueller Konzepte zu fördern. Dies kann nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Hochschulen oder anderer Einrichtungen der Forschung und des kriminologischen Dienstes, der eine besondere Nähe zur vollzuglichen Praxis aufweist, gelingen.

Nach Satz 3 hat sich die Überprüfung auch auf die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken.

Absatz 2 stellt durch Verweisung auf § 476 der Strafprozessordnung sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Beschränkungen erfolgt. Der Verweis ist gegebenenfalls landesspezifisch anzupassen.

Abschnitt 20 (Datenschutz)

Zu § 88 (Landesspezifische Regelungen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschriften werden landesspezifisch gefasst.

Abschnitt 21 (Schlussbestimmungen)

Zu § 89 (Einschränkung von Grundrechten)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift wird landesspezifisch gefasst.

Zu § 90 (Übergangsbestimmungen)

Die Vorschrift trifft eine Übergangsbestimmung zur Weitergeltung der Strafvollzugsvergütungsordnung. Bis zur Schaffung einer Verordnung auf Landesebene gilt gemäß § 90 übergangsweise die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsverordnung - StVollzVergO) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894, 2896), in der jeweils geltenden Fassung fort.

Zu § 91 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Teil 2 Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Zu § 1 (Ziel des Vollzugs)

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, gilt für Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung das ultima-ratio-Prinzip (a.a.O. Rn. 112). Danach darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass im Falle angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen so zu reduzieren, dass der Vollzug oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird. Zum Resozialisierungsziel des Strafvollzugs tritt somit das weitere Ziel hinzu, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu mindern.

Zu § 2 (Gestaltung des Vollzugs)

Für die praktische Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung folgt aus dem ultima-ratio-Prinzip, dass ihnen bereits während der Strafhaft eine therapiegerichtete Behandlung anzubieten ist. Zudem sind sie fortwährend zu motivieren, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken.

Zu § 3 (Behandlungsuntersuchung) und zu § 4 (Vollzugsplan)

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung wie bei den Untergebrachten durchzuführen. Auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung wird verwiesen.

Zu § 5 (Behandlung)

Auch für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung wird ein Rechtsanspruch auf erfolgversprechende Behandlungsmaßnahmen geschaffen. Auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung wird verwiesen.

Zu § 6 (Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung)

Ist eine sozialtherapeutische Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt, wird ein Rechtsanspruch auf Verlegung geschaffen. Über die bestehende Regelung hinaus kommt es bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nicht mehr darauf an, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer in § 9 StVollzG genannten Straftat erfolgt ist.

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gebietet das ultima-ratio-Prinzip auch, die erforderliche Behandlung so zeitig einzuleiten, dass - den erfolgreichen Verlauf unterstellt - auch bei mehrjähriger Dauer des Behandlungsprogramms der Abschluss vor dem Ende der Strafhaft zu erwarten ist (a.a.O. Rn. 112). Denn nur so besteht Aussicht, das in § 1 formulierte Ziel zu erreichen, Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen.

Zu § 7 (Langzeitausgang)

Die Vorschrift ermöglicht die Gewährung von Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung. Insoweit wird auf die Begründung zu Teil 1 § 49 Bezug genommen.

Zu § 8 (Nachgehende Betreuung) und zu § 9 (Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Hinsichtlich der Regelungen über die nachgehende Betreuung sowie Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage wird auf die Begründung zu den gleichlautenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung Bezug genommen werden.

Teil 3 Ergänzung im Vollzug der Jugendstrafe

Zu § (Vorbehaltene Sicherungsverwahrung)

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe soll dazu beitragen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Die Regelungen für die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung finden entsprechende Anwendung, soweit für den Vollzug der Jugendstrafe keine weitergehenden Vorschriften bestehen, die aus dem Erziehungsgedanken resultieren.